

Friedhofsgebührensatzung
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Harthausen
vom 12. April 2006

Der Ortsgemeinderat Harthausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| bei Erdbestattung | 320,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| | 175,00 € |

§ 5 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 320,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 655,00 € |
| cc) eine Einzelgrabstätte mit Platteneinfassung | 1.110,00 € |
| dd) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung | 1.650,00 € |
| ee) eine Kindergrabstätte | 170,00 € |

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
- | | |
|---|---------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 13,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 27,00 € |
| cc) eine Einzelgrabstätte mit Platteneinfassung | 45,00 € |
| dd) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung | 66,00 € |
| ee) eine Kindergrabstätte | 7,00 € |
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. Wird bei der Wiederverleihung das Nutzungsrecht nicht für die gesamte Nutzungszeit (25 Jahre) erteilt, wird die Gebühr nach Buchst. b erhoben.
- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit für Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
- | | |
|--------------------------|----------|
| aa) Urnenwahlgrabstätte | 260,00 € |
| bb) Rasenurnengrabstätte | 135,00 € |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr in
- | | |
|---|---------|
| aa) Urnenwahlgrabstätten | 11,00 € |
| bb) Rasenurnengrabstätte | 6,00 € |
| cc) Wahlgrabstätten Einzelgrabstätten | 13,00 € |
| Doppelgrabstätten | 27,00 € |
| dd) Doppelwahlgrabstätten mit Platteneinfassungen | 66,00 € |
| ee) Einzelwahlgrabstätten mit Platteneinfassungen | 45,00 € |
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben. Wird bei der Wiederverleihung das Nutzungsrecht nicht für die gesamte Nutzungszeit (25 Jahre) erteilt, wird die Gebühr nach Buchst. b erhoben.
3. Bei der Berechnung der Nutzungszeit wird das Jahr der Bestattung nicht mitgerechnet.

§ 6 Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts wird für jedes volle Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren $1/30$, bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren $1/25$, der bezahlten Grabnutzungsgebühren erstattet, wobei ein Verwaltungskostenbeitrag von 25 € einbehalten wird. Ist der Erstattungsbetrag geringer als der Verwaltungskostenbeitrag, wird lediglich der zu erstattende Betrag einbehalten.

§ 7 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) bei Erdbestattung | 405,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 170,00 € |
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Einfachgrab (1,80 m) | 405,00 € |
|-------------------------|----------|

b) Tieferlegung (2,20 m)	520,00 €
c) Kindergrab normale Beleg	340,00 €
d) Kindergrab Tieferlegung	380,00 €
e) Urnenbeisetzung je Beisetzung	190,00 €

3. Ein Zuschlag wird berechnet bei Bestattungen und Beisetzungen
- | | |
|---|----------|
| an Samstagen in Höhe von | 50 v.H. |
| an Sonntagen und Feiertagen in Höhe von | 100 v.H. |

§ 8 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
- | | |
|--|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 15 Jahren | 1.050,00 € |
| bb) von mehr als 15 Jahren | 630,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit | |
| aa) bis 15 Jahre | 1.470,00 € |
| bb) von mehr als 15 Jahre | 950,00 € |

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa zu berechnen.

- | | |
|---------------------------------|----------|
| c) für das Ausgraben von Aschen | 420,00 € |
|---------------------------------|----------|

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 30 v.H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach § 7 erhoben.
4. Treten unvorhergesehene Umstände auf werden die anfallenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 9 Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 6 Tagen | 105,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 19,00 € |
| in einer Kühlzelle zusätzlich je angefangenem Tag | 53,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 53,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 7,00 € |
| 2. Für die Benutzung des Transportsarges | 160,00 € |
| 3. Nutzung der Trauerhalle | 210,00 € |

4. Gestellung von Sargträgern á Person	53,00 €
5. Aufsichtsperson zur Überwachung und Ablauf der Bestattung	85,00 €
6. Für die Pflege des Rasens bei Urnenrasengräbern	
a) für die Dauer des Nutzungsrechtes von 25 Jahren bei Urnenrasengräbern	420,00 €
b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	17,00 €

§ 10 Sonstige Gebühren

1. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen, Grabdenkmälern und sonstige bauliche Anlagen	27,00 €
2. Graburkunde (Ausstellung und Änderung)	27,00 €

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01. Mai 2006** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. November 2002 außer Kraft.

Harthausen, den 12.04.2006

(Klaus Bachmeier)

Ortsbeigeordneter